Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 91/90 Bau.

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 99 Teilabschnitt II: Gievenbeck
- Rüschhausweg/Nienborgweg/Nünningweg -

Der seit dem 03.09.1976 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 99 Teilabschnitt II weist zur fußläufigen Verbindung im westlichen Planbereich zwischen Südlohnweg und Stadtlohnweg eine öffentliche Verkehrsfläche aus.

In dem angrenzenden Baugebiet wurde zwischenzeitlich am Südlohnweg das Altenwohnheim St. Elisabeth errichtet. Der ausgewiesene Weg würde den Nutzungsbereich des Altenheimes beeinträchtigen.

Um diese Nutzungsbeeinträchtigung zu vermeiden und unter Berücksichtigung der in den angrenzenden Bereichen vorhandenen fußläufigen Verbindungen wird die im westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche teilweise aufgehoben.

Die öffentliche Verkehrsfläche südwestlich des Altenwohnheimes sichert als Rad- und Fußweg die Verbindung zwischen Stadtlohnweg und Am Küchenbusch. Den Erfordernissen entsprechend wurde eine mit Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger zu belastende Fläche neu festgesetzt.

Es kann festgestellt werden, daß sich die Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der Reduzierung der Oberflächenversiegelung nicht nachteilig auf die Umwelt auswirken wird.

Nähere Einzelheiten der Bebauungsplanänderung sind aus der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 99 Teilabschnitt II ersichtlich.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 02.05.1990 als Satzung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 Teilabschnitt II: Gievenbeck - Rüschhausweg/Nienborgweg/Nünningweg -.

Der Oberstadtdirektor,

In Vertretung

Dr. Lenhöven
Stadtbürgermeister